

„Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz TA-Luft“

*Nachlese zum Online-Seminar
am 13. Juli 2021*

Die Erwartungshaltung an das Online-Seminar am 13. Juli 2021, das vom Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, IGS Thüringen e.V. und Landvolkbildung Thüringen e.V. innerhalb des Netzwerkes Fokus Tierwohl durchgeführt wurde, war groß. Das zeigten die zahlreichen Anmeldungen aus dem gesamten Bundesgebiet und mehr als 220 Teilnehmer, davon ca. je ein Drittel Tierhalter, Berater bzw. Behördenvertreter.

Der Grund: Die „Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) hat große Auswirkungen auf die Zukunft der Tierhaltung in genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen. Welche Anforderungen werden zukünftig an die mehr als 5000 genehmigten größeren Tierhaltungsanlagen in Deutschland (Abb. 1) und an die Genehmigungsverfahren gestellt, um Umweltwirkungen zu mindern und zugleich mehr Tierwohl zu ermöglichen?

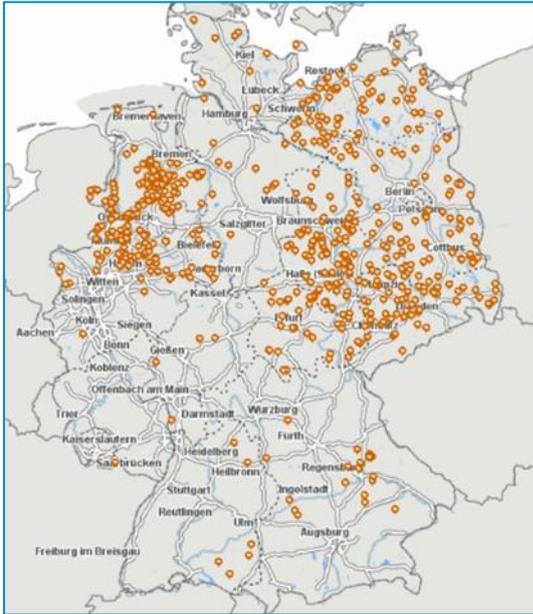


Abbildung 1: Anlagen zur Intensivtierhaltung und Aquakultur gemäß Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL). Quelle: www.thru.de

Nachdem der Bundesrat am 28. Mai 2021 dem Entwurf zur „TA Luft“ ([Beschluss-Drucksache 314/21](#)) zugestimmt hatte, sind entscheidende Konsequenzen zu erwarten. Die TA Luft ist eine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die voraussichtlich im dritten Monat nach der Veröffentlichung in Kraft gesetzt wird, d.h. erwartungsgemäß im Herbst 2021.

Besonders problematisch sind Änderungen, die noch mit der Novelle der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) vom 29. Januar 2021 ([BGBl. I S. 146](#)) und den Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung zum Umbau der Tierhaltung koordiniert werden müssen. In einem Entschließungsantrag des Bundesrates wurde die Bundesregierung ausdrücklich gebeten, die Kriterien für Tierhaltungsverfahren mit denen des geplanten staatlichen Tierwohlkennzeichens zu harmonisieren. Damit sollen für Tierhaltungsbetriebe und Vollzugsbehörden vollziehbare Regelungen geschaffen werden, die den gewünschten

Umbau zu tierwohlgerechten Ställen befördern und die bekannten Zielkonflikte zwischen Tierschutz und Umweltschutz berücksichtigen. So stellen sich z. B. viele Schweinhalter im Moment die Frage, wie die gewährten Übergangsfristen für den Umbau von Deck- und Abferkelställen mit den neuen Regelungen der TA Luft in Einklang zu bringen sind. Um dem Willen für eine erfolgreiche Transformation des Tierhaltungssektors in Deutschland für mehr Tier- und Umweltschutz eine Chance zu geben, müssen alle Maßnahmen vereinbar sein. Nicht zuletzt, um Produktionsverlagerungen zu vermeiden.

Auskunft gab im ersten Teil des Seminars Dipl. Ing. Ewald Grimm, der seit Jahren im Team Tierhaltung, Standortentwicklung, Immissionsschutz des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V., (KTBL) tätig ist und als Experte in Sachen Abluftreinigung und Best verfügbarer Technik (BVT) gilt. Da sich Dipl. Ing. agr. Heike Donhauser durch ihre langjährige Tätigkeit im Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH Ahrensfelde bestens in der Genehmigungsplanung von Tierhaltungsanlagen auskennt, bestritt die Fachfrau den zweiten Seminarteil. Moderiert wurde die Veranstaltung von Dr. Michael Mußlick, Referent für Tierzucht, Tierhaltung und landwirtschaftliches Bauen im TMIL.



Ewald Grimm (Foto: privat)

Ewald Grimm stellte zu Beginn den Geltungsbereich der neuen TA-Luft dar: Sie sind vom Betreiber von Tierhaltungsanlagen, die gemäß BImSchG genehmigt wurden und de facto auch von Betreibern baurechtlichen Tierhaltungsanlagen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit umzusetzen! Die nachfolgend dargestellten wesentlichen Änderungen beziehen sich in erster Linie auf die **neuen Vorsorgeanforderungen**, die im sog. Emissionsteil der TA-Luft unter Punkt 5¹ formuliert sind und **Bestandsanlagen** betreffen. Sie beinhalten in erster Linie die Umsetzung der von der EU geforderten Best verfügbaren Technik (BVT)², um Umweltverschmutzungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Ein Schwerpunkt sind dabei die Ammoniakemissionen (NH₃-Emissionen). Die baulichen und betrieblichen Anforderungen sind grundsätzlich mit den Erfordernissen einer tiergerechten Haltung abzuwägen, soweit diese

Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt. Bei Anlagen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (ökologische/biologische Produktion) geführt werden, kann von den Anforderungen dieses Kapitels abgewichen werden, wenn die Anforderungen mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 oder den dazu erlassenen Durchführungsbeschlüssen nicht vereinbar sind.

Konkret sind folgende **baulichen und betrieblichen Maßnahmen** betroffen:

- größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall. d. h. Einhaltung von Hygienemaßnahmen bei der Fütterung, das Trocken- und Sauberhalten der Kot-, Lauf- und Liegeflächen usw. u. a. befestigte, nicht eingestreute Bereiche von Offenställen und Ausläufen, die durch Kot, Harn oder Futterreste verschmutzt oder feucht sind, sind mindestens täglich zu reinigen.
- eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung d. h. Mehrphasenfütterung (mind. 3) und Begrenzung der max. Ausscheidungen von N und P je Tierplatz und Jahr in Abhängigkeit von der Leistung (siehe Präsentation E. Grimm, Tab. S. 14), die nachweislich resultierenden Ammoniakemissionsminderung gegenüber Universalmast von Schweinen (20%) bzw. Geflügel (10%) sind als gleichwertige Maßnahme zur Minderung der Ammoniakemission anzuerkennen
- Die Abluft zwangsgelüfteter, genehmigungsbedürftiger Tierhaltungsanlagen ist einer qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlage zuzuführen. Der zu erreichende NH₃-Minderungsgrad beträgt $\geq 70\%$. Qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, können angewendet werden. Sofern Abluftreinigung technisch nicht möglich ist, können andere Maßnahmen (Beispiel, siehe Tab. 1) angewandt werden, die zu erreichende Emissionsminderung muss dann 40%; bei tiergerechten Außenklimaställen 33% betragen.

¹ Die Anforderungen an die genehmigungsbedürftigen „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren“ (lt. 4. BImSchV sog. Anlagen der Nummer 7.1) finden sich in der neuen TA-Luft unter 5.4.7.1.

² Die von der EU geforderte BVT betreffen Tätigkeiten von Anlagen zur Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen, insb. die Tierhaltung, Nährstoffmanagement, Futterbereitstellung, Sammlung, Lagerung, Verarbeitung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger

Tabelle 1: Minderungstechniken in Haltungsverfahren mit Zwangslüftung und Flüssigmistverfahren für Mastschweine (Quelle: Drucksache 767/20, Tabelle 25)

Kurzbezeichnung der Minderungstechnik*	Minderung %	Emissionsfaktor für Ammoniak der Minderungstechnik kg NH ₃ /(TP·a)
Teil- und Vollspaltenboden mit geneigten Seitenwänden im Güllekanal	50	1,45
Teilspaltenboden mit getrenntem Gülle- und Wasserkanal	40	1,74
Geneigter Teilspaltenboden mit Kotbändern (zum Beispiel V-förmig) und mehrmals täglicher Ausräumung des Mistes	60	1,16
Gülleabkühlung im Stallgebäude auf höchstens 10°C (dauerhaft) Temperatur der Gülle		
1. Kühlrippen an Gülleoberfläche	50	1,45
2. Kühlungsleitungen auf Fundament	40	1,74
Abluftreinigung (Gesamtvolumenstrom) nach Nummer 5.4.7.1. Buchstabe h) der TA Luft	70	0,87
Abluftreinigung (Teilstrombehandlung: mindestens 60 % des Gesamtvolumenstrom mit 70% Emissionsminderungsgrad für Ammoniak) nach Nummer 5.4.7.1. Buchstabe i) der TA Luft	40	1,74
Gülleansäuerung im Stallgebäude bei Voll- und Teilspaltenboden (pH-Wert 5,5 bis 6,0)	65	1,02

Minderungstechniken in Haltungsverfahren, die zusätzlich das Tierwohl verbessern

Tiergerechter Außenklimastall mit Kisten- oder Hüttensystem bei Teilspaltenboden	1,95
Tiergerechter Außenklimastall mit Schrägbodensystem	1,95

* Die hier aufgeführten Techniken sind nichtabschließend. Gleichwertige, qualitätsgesicherte Maßnahmen können angewendet werden.

• Lagerung der Reststoffe

- Flüssigmistlagerung muss in geschlossenen Behältern, mit Abdeckung aus geeigneter Folie, mit fester Abdeckung mit Zeltdach erfolgen oder gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung (≥ 90%) sind anzuwenden, Strohhäckseldecken, Granulate oder Füllkörper sind ausgeschlossen
- Festmistmieten sind abzudecken oder zu überdachen. Zur Verringerung der windinduzierten Emissionen sind eine dreiseitige Umwandlung des Lagerplatzes und eine möglichst kleine Oberfläche zu gewährleisten. Die an Dungstätten zur Lagerung von Festmist anfallende Jauche ist in einen abflusslosen Behälter einzuleiten.

Als Sanierungsfrist zur Umsetzung der BVT benannte Ewald Grimm (siehe auch Abb. 2) das Jahr 2029 für Bestandsanlagen nach dem vereinfachten Verfahren (V-Anlagen) gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung). Bestandsanlagen, die das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchlaufen müssen (G-Anlagen), müssen die Abluftreinigung, wenn eine Zentralabsaugung vorhanden bzw. verhältnismäßig herstellbar ist, bereits bis 2026 umsetzen. Trifft die Verhältnismäßigkeit nicht zu, muss eine NH₃-Emissionsminderung $\geq 40\%$ mittels der BVT's erreicht werden. In den Einzelbegründungen der TA-Luft (Besonderer Teil) ist formuliert, dass es für Anlagen, die aufgrund qualitätsgesicherter Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls Abluftreinigungsanlagen nicht einsetzen können (z.B. tiergerechte Außenklimaställe) Ausnahmen geben wird. Allerdings sollen noch die Anforderungen an die prozentuale Emissionsminderung überprüft werden. Leider sind im Moment noch keine Kriterien für die „qualitätsgesicherten Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls“ bekannt. Eine bundesweite Arbeitsgruppe hinsichtlich der Erarbeitung von Empfehlungen zur Handhabung der neuen TA-Luft wurde am 22. Juli 2021 von der KTBL Arbeitsgruppe „Standortsicherung und Immissionsschutz“ einberufen.

Die Sanierungsfristen für die Abdeckung der Festmistlagerung bzw. der Güllebehälterabdeckung (z.B. Nachrüstung mit Schwimmkörpern oder Schwimmfolie) beträgt für „G- und V- Anlagen“ 5 Jahre.

Zusammenfassung der Anforderungen und Fristen Umsetzung Emissionsminderung		KTBL		
Relevante Anforderung zur Emissionsminderung	Schweine	Geflügel	Rinder	
Fütterung / NH ₃ -Minderung	20 %	10 %	-	
- Einhaltung (G/E-Anlagen)	02/2021	02/2021		
- Nachrüstung (V-Anlagen)	2026	2026		
Festmistlagerung / Abdeckung	X	X	X	
- Nachrüstung*	2026	2026	2026	
Güllelagerung / Abdeckung (90 %)	X	X	X	
- Nachrüstung*	2026	2026	2026	
Abluftreinigung (G-Anlagen, 70 %)	X	X (außer Puten / Enten)	-	
- Nachrüstung (*, sonst BVT-Techniken)	2026	2026		
BVT-Techniken (V-Anlagen, 40 %)	X	X (Teilabluftreinigung)	-	
- Nachrüstung*	2029	2029		

*soweit techn. umsetzbar und verhältnismäßig; **Abluftreinigung: Ausnahmen Tierwohlställe**

Abbildung 2: Anforderungen und Fristen zur Umsetzung der Maßnahmen zur Emissionsminderung, die sich aus der novellierten TA-Luft ergeben (Quelle: Grimm, KTBL, 2021).

Dass aus der Novelle der TA-Luft auf die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden sowie Gutachter bzw. Sachverständige ein gesteigerter Prüfungsaufwand (insb. für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Altanlagenanierung) zu kommt, ist die eine Seite der Medaille.

Noch schwerer wiegt die Tatsache, dass die Tierhalter neben den Umbaumaßnahmen zur Umsetzung der TierSchNutzV in der Sauenhaltung und der zu erwartenden Tierwohlkennzeichenverordnung die Nachrüstung von Abluftwäschern bzw. die Umsetzung der BVT's in einer sehr kurzen Zeitachse finanzieren müssen. Hinzu kommen die zeitlichen und finanziellen Aufwendungen für die anspruchsvollen Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Die Realisierung dieser vielen Herausforderungen erfordern, insbesondere aus der Sicht der deutschen Nutztierstrategie, rechtssichere Vorgaben und Verträge mit dem Staat.



Heike Donhauser (Foto: privat)

Die Frage zur Zukunftsfähigkeit der betroffenen Bestandsanlagen ließ sich nach dem zweiten Teil des Seminars nach den Ausführungen von **Heike Donhauser**, in der es in erster Linie aus der Sicht des Schutzes der Umwelt um die standortbezogene Immissionsminderung ging, nicht in jedem Fall sofort positiv beantworten. Insbesondere dann, wenn es um den Umbau von Bestandsanlagen in Richtung mehr Tierwohl ging. Ob es tatsächlich so ist, dass es beim Schutz vor schädlichen Stoffwirkungen auf Lebewesen, die Umwelt und Sachgüter keinerlei Abwägung zwischen Tier- und Immissionsschutz möglich ist, konnte in der Dis-

kussion nicht abschließend beantwortet werden. Dennoch ist diese Frage für Bestandsanlagen von großer Bedeutung, die sich mit dem Gedanken beschäftigen, ihre Ställe in Richtung Außenklima oder Auslauf zu verändern. Zumal die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Anlagen gleichermaßen gelten, d.h. für konventionelle Anlagen und Tierwohlställe! Die Immissionsminderung betrifft dabei nicht nur Ammoniak, sondern auch den Geruch, Feinstaub und entsprechend des Vorsorgegrundsatzes der TA-Luft bei einem Neubau auch Bioaerosole. Dafür wurden die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) sowie das Ausbreitungsmodell AUSTAL3 in die TA-Luft implementiert. In beiden Fällen handelt es sich um spezifische Verfahren zur Bewertung der Geruchs-, Staub- bzw. Ammoniakimmisionen unter Einbeziehung der Transmission an den jeweiligen Standorten. Die Einbeziehung spezieller Planungsbüros ist daher unumgänglich.

Das zeigt auch, dass mit der Novelle zur TA-Luft eine extra Definition für „Wohnbebauung“ und Grenzwerte für PM_{2,5}-Staub (bisher gab es solche nur PM₁₀-Staub) eingeführt wurde. Darüber hinaus existieren Festlegungen bei der Beurteilung der Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten und geschützten Biotopen. Neu entscheiden wurde auch bezüglich der Bagatellmassenströme, die darüber befinden lassen, dass keine Beurteilung erforderlich ist.

Summa summarum sind immissionsprognostische Vorabschätzung durch professionelle Planungsbüros unabdingbar, wenn eine bauliche Änderung der Tierhaltungsanlage vorbereitet wird. Diese Vorabschätzung sollte zumindest die Ammoniak- und Geruchsimmisionsverteilung des Planungszustandes betrachten. Erst wenn diese vorliegen und eine Genehmigungsfähigkeit besteht, sollten die umfangreichen Unterlagen entsprechend § 10 BImSchG für die zuständigen Genehmigungsbehörden in Auftrag gegeben werden.

Die Notwendigkeit belegte Frau Donhauser auch anschaulich am Beispiel eines Mastbestandes mit 3.000 genehmigten, konventionellen Tierplätzen (Abb. 3), der zu einem Tierwohlstall umgebaut werden soll. Das Dilemma: Der geplante Umbau in die Stufe 2 des Tierwohlkennzeichens (Tier-WKZ) erfordert zumindest Zugang zu Außenklima. Der Wechsel von der Unterdruckentlüftung zur freien Lüftung in Verbindung mit der großflächigen Öffnung der Längsseitenerhöht jedoch Anteil an Flächenquellen und damit die Geruchsbelastung im immissionsseitigen Nahbereich der Anlage, die damit zum K.O.-Kriterium wurde. Zudem erhöhten die für das Mikroklima isolierten Liegekisten die Stickstoffdeposition in den nahegelegenen Wald um ein Vielfaches. Als Ausgleichsmaßnahme käme eine Aufforstung theoretisch in Frage. Unterm Strich käme die geplante Stufe 2 des Tier-WKZ nur mit einer erheblichen Bestandsreduzierung in die Nähe der Genehmigungsfähigkeit! (Weitere Ausführung siehe auch SuS, 2020(3), Seite 20 - 22).

	Ist-Situation	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Stalltyp	Konventionell	Offenstall	Offenstall	Auslauf	Auslauf	Auslauf
Tierwohlkennzeichen	–	Stufe 2	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
Tierplätze	3 000	3 000	2 045	3 000	2 250	3 000
Platz/Tier, m ²	0,75	1,1	1,1	1,5 ¹⁾	1,5 ¹⁾	1,5 ¹⁾
Ventilation	Lüfter	frei	frei	frei	frei	Lüfter ²⁾
Genehmigung Geruch	Bestandsschutz	abgelehnt	fraglich	abgelehnt	abgelehnt	fraglich
Genehmigung N-Deposition ³⁾	Bestandsschutz	mit Ausgleich	mit Ausgleich	mit Ausgleich	mit Ausgleich	abgelehnt ⁴⁾

1) davon 0,5 m² Auslauf; 2) im Innenraum 3) Wald und geschütztes Biotop 4) aufgrund FFH-Gebiet Quelle: IBE, Ahrensfelde

Alle fünf Varianten zum Tierwohlstall führen zu deutlich erhöhten Geruchsbelastungen. Keine Variante ist direkt genehmigungsfähig.

Abbildung 3: Wirkung einer geplanten Umrüstung eines konventionellen Schweinemastanlage in Richtung Tier-WKZ, Stufe 2 bezüglich Genehmigungsfähigkeit (Quelle: Donhauser, 2021)

Diese notwendigen Schritte machen deutlich, dass der Weg in Richtung Umbau der Tierhaltung hin zu mehr Tierwohl nicht einfach sein wird und langen Atem braucht.

Die beschriebenen Vorarbeiten sind unbedingt erforderlich, denn erst dann lassen sich mit gutem Gewissen die weiteren Gutachten beauftragen:

- Geruchs-, Staub-, Ammoniakimmissions-/Stickstoffdepositionsprognose
- Artenschutzfachbeitrag,
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung,
- Biotopbeurteilung, d.h. Ermittlung von Critical Loads
- Eventuell notwendige Kompensationsmaßnahmen für Eingriff

Liegen alle Unterlagen vor, sind Nachforderungen der Behörden nicht ungewöhnlich. Für die öffentliche Bekanntmachung und die Gewährung von Einwendungsfristen sind 2 Monate einzuplanen. Dass 1 bis 2 Jahre oder auch noch ein längerer Zeitraum bis zur Genehmigung vergehen kann, muss eingeplant werden.

Heike Donhauser resümierte kritisch: „Künftige Genehmigungsverfahren stehen im noch engeren Korsett der TA Luft. Alle geplanten Tierwohlmaßnahmen müssen sich immer auch an den Schutzaspekten orientieren, dafür sind (fast) keine Erleichterungen vorgesehen. Zusätzliche Emissionen durch Auslaufhaltung sind zu beachten und können K.O.-Kriterium sein.“

Die abschließende Diskussion hat sicher viele Teilnehmer noch lange beschäftigt. Aufgeworfene Fragen, die nicht in jedem Fall erschöpfend geklärt werden konnten, wurden an beide Referenten weitergeleitet. Möglicherweise können die Antworten in einem Folgeseminar erörtert werden.

Hoffnungsvoll stimmen die Bemühungen in NRW, mit einem Praxistest zur TA-Luft genehmigungsrechtliche Fragestellungen mit Bezug zum Immissions- und Naturschutz, dem Veterinärrecht und landwirtschaftspolitischen Belangen auszuloten.

Eins wurde unmissverständlich klar: Wir sind noch nicht am Ziel, um sagen zu können, wie die Ställe der Zukunft für mehr Tierwohl im Kompromiss mit dem Umweltschutz tatsächlich aussehen können, um die bestehenden Bestandsstrukturen und Selbstversorgung in Deutschland annähernd zu wahren.

Die Vortragsmaterialien der beiden Hauptreferenten stehen online unter <https://tllr.thuringen.de/wir/tierwohlforen> zur Verfügung.

Ein Mitschnitt des Online-Seminars steht unter <https://youtu.be/cmKhJcAnm6Y> bereit.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum

Bearbeiter: Dr. Simone Müller
Tel: +49 (0) 361 574011-415
simone.mueller@tllr.thuringen.de

26.07.2021

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der foto-
mechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.